

Jagdverpachtung

Die Jagdnutzung im **gemeinschaftlichen Jagdbezirk Pickließem**, Eifelkreis Bitburg-Prüm, soll ab 01. April 2021 auf die Dauer von acht Jahren durch Einholung schriftlicher Gebote verpachtet werden.

Es handelt sich um ein Niederwildrevier.

Beschreibung des Jagdbezirkes:

Größe insgesamt	ca. 705 ha
davon befriedet	ca. 35 ha
bejagbare Fläche	ca. 670 ha
davon Feld	ca. 625 ha
davon Wald	ca. 45 ha

In den letzten drei Jahren waren zum Abschuss freigegeben und als erlegt gemeldet:

Jagdjahr	Rotwild Erlegt	Rehwild Erlegt	Schwarzwild Erlegt
2017/2018	0 m. ; 0 w.	5 m. ; 8 w.	15 Stück
2018/2019	0 m. ; 0 w.	5 m. ; 7 w.	12 Stück
2019/2020	0 m. ; 0 w.	5 m. ; 9 w.	18 Stück

Die Pachtbedingungen liegen ab dem 04.01.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land öffentlich aus. Zusätzlich können die Pachtbedingungen auch auf der Homepage www.bitburgerland.de („Aktuell“) eingesehen werden.

Schriftliche Gebote mit dem Nachweis der Pachtfähigkeit sind in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift **„Angebot Jagdverpachtung Pickließem“**

bis spätestens am Freitag, den 05.02.2021, 09:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg, einzureichen.

Die Öffnung der Gebote erfolgt am Freitag, den 05.02.2021 um 10:30 Uhr in öffentlicher Sitzung im Gemeindehaus in Pickließem.

Revierbesichtigungen sind nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Fridolin Moos, Hauptstraße 11, 54647 Pickließem, (Tel: 015122652415; E-Mail friedelmoos@yahoo.de) möglich.

54647 Pickließem, 01.12.2020

Jagdgenossenschaft Pickließem

Fridolin Moos
Jagdvorsteher

Bedingungen

**für die Verpachtung der Jagdnutzung im gemeinschaftlichen Jagdbezirk
54647 Pickließem, Eifelkreis Bitburg-Prüm**

-Niederwildrevier-

Die Jagdnutzung des **gemeinschaftlichen Jagdbezirk Pickließem** wird im Wege der öffentlichen Ausbietung durch Einholung schriftlicher Gebote ab dem 01.04.2021 neu verpachtet.

Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von 8 Jahren und zwar für die Zeit vom 01.04.2021 bis 31.03.2029.

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk hat eine Gesamtfläche von ca. 705 ha, davon ca. 35 ha befriedete Fläche und ca. 670 ha bejagbare Fläche. Die bejagbare Fläche gliedert sich in ca. 45 ha Waldfläche und ca. 625 ha Feldfläche.

Die Jagdgrenze ist im Norden, Osten und Westen mit der Gemarkungsgrenze identisch. Im Südosten bildet der Wirtschaftsweg „Im Hohenbüsch“ die südliche Jagdgrenze (Gem. Pickließem, Fl. 2, Nr. 101). Diesem folgend verläuft die Jagdgrenze durch die Pickließemer Straße, Brückenstraße und dem nördlichen Teil der Ordorfer Straße bis zur L 38. Der L38 entlang bis zur Gemarkungsgrenze Dudeldorf/Badem/Ordorf. Anschließend der Gemarkungsgrenze Ordorf folgend, bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Ordorf/Pickließem.

In den letzten drei Jahren waren zum Abschuss freigegeben und als erlegt gemeldet:

Jagdjahr	Rotwild Erlegt	Rehwild Erlegt	Schwarzwild Erlegt
2017/2018	0 m. ; 0 w.	5 m. ; 8 w.	15 Stück
2018/2019	0 m. ; 0 w.	5 m. ; 7 w.	12 Stück
2019/2020	0 m. ; 0 w.	5 m. ; 9 w.	18 Stück

Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, gelten als mitverpachtet. Der Pachtpreis erhöht oder ermäßigt sich insoweit gemäß der bejagbaren Fläche. Die Pachtpreisanpassung kann erst vom Zeitpunkt der Geltendmachung an durch eine der beiden Vertragsparteien verlangt werden.

Der Pächter kann den Jagdpachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn die bejagbare Fläche des Jagdbezirkes um mehr als 1/5 größer oder kleiner geworden ist.

Für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr geleistet.

Es sind auf dem Jagdbezirk bis zu zwei Jagdpächter zugelassen. Pächter darf nur sein, wer einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen in den vorangegangenen drei Jagdjahren in Deutschland besessen hat (§ 14 Abs. 5 Bundesjagdgesetz – BJG).

Die Verpachtung erfolgt durch öffentliche Ausbietung im Wege der Einholung schriftlicher Gebote, die spätestens

am Freitag, den 05.02.2021, 09:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Hubert-Prim-Str. 7, 54634 Bitburg, in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „**Angebot Jagdverpachtung GJB Pickließem**“ vorliegen müssen.

Dem Gebot ist der Nachweis über die Jagdpachtfähigkeit gemäß § 11 Abs. 3 und 5 BJV beizufügen (Kopie Jagdschein, Erklärung Pachthöchstfläche). Liegt der Nachweis über die Jagdpachtfähigkeit dem Gebot nicht bei, findet dasselbe bei der Vergabe der Jagd keine Berücksichtigung. Sollte das Gebot nicht unterschrieben sein oder verspätet eingehen, findet es ebenfalls keine Berücksichtigung.

Die Öffnung der Gebote erfolgt am Freitag, den 05.02.2021, 10:30 Uhr, in öffentlicher Sitzung im Gemeindehaus in Pickließem.

Der Verpächter behält sich die freihändige Vergabe vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Der Verpächter behält sich weiter vor, unabhängig vom Höchstgebot unter den vorliegenden Geboten für die Vergabe der Jagdpacht zu beschließen. Erfolgt eine Vergabe nicht am gleichen Tage, bleiben die Bieter zwei Wochen lang an ihr Gebot gebunden.

Der Pachtvertrag wird erst wirksam, wenn er durch Vorlage der unteren Jagdbehörde angezeigt ist und von dieser nicht beanstandet wird (§ 12 BJG, § 17 Landesjagdgesetz - LJG).

Die Pachtzeit beginnt mit dem 01.04.2021 und endet am 31.03.2029. (8 Jahre).
Das Pachtjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. eines jeden Kalenderjahres.

Soweit und sobald seitens der Jagdgenossenschaft Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abzuführen ist, hat der Pächter ab diesem Zeitpunkt die Umsatzsteuer auf Flächenpacht und Waldwildschadensverhütungspauschale in gesetzlicher Höhe (derzeit 19 %) zusätzlich an den Verpächter zu entrichten. Maßgebend ist der Steuersatz zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung. Der Pachtpreis und gegebenenfalls die Umsatzsteuer sind jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter porto- und bestellgeldfrei an die Verbandsgemeindekasse Bitburger Land zu überweisen.

Der Pachtpreis ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter porto- und bestellgeldfrei an die Verbandsgemeindekasse Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg, zu überweisen.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind vom Pächter Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen zu leisten. Dem Pächter steht der Nachweis offen, dass ein Zinsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner. Sie haften für den Pachtpreis nebst etwaigen Verzugszinsen sowie für alle sonstigen durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen, auch wenn die Zuwiderhandlungen von Beauftragten oder Jagdgästen begangen worden sind.

Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so wird der Pachtpreis für die vor dem ersten Pachtjahr liegende Zeit auf volle Monate nach oben aufgerundet errechnet und ist unverzüglich nach Mitteilung des errechneten Betrages zu zahlen. Die Regelungen im Falle des Zahlungsverzuges gelten entsprechend.

Eine Minderung des jährlichen Pachtpreises gem. § 581 Abs. 2 BGB i.V.m. § 536 BGB ist ausgeschlossen, wenn die Minderung weniger als 20 % des jährlichen Pachtpreises betragen würde. Dies gilt nicht beim Ausscheiden von bejagbaren Flächen aus dem Jagdbezirk.

Die Jagdsteuer wird zusätzlich von der zuständigen Behörde erhoben. Der Jagdpächter trägt die Jagdsteuer in vollem Umfang.

Als Sicherheit zur Erfüllung der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus dem Vertrag hat der Pächter eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes in Höhe des jährlichen Pachtpreises zuzüglich zu entrichtender Umsatz- und Jagdsteuer beim Verpächter mit Beginn der Pachtzeit zu hinterlegen. Die Bankbürgschaft ist unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§

770, 771 BGB) zu übernehmen. Die Bankbürgschaft wird dem Pächter nach Ablauf des Pachtvertrages und nach Erfüllung aller Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus dem Vertrag zurückgegeben.

Der Pächter darf höchstens 2 Jagderlaubnisscheine ausgeben.

Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen hinsichtlich Anzahl und Umfang namentlich anzuzeigen. Der Verpächter kann, innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige, im Einzelfall Einwendungen erheben. In der Folge ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein zu widerrufen.

Der Pächter hat einen erteilten Jagderlaubnisschein im Einzelfall auf Verlangen des Verpächters zu widerrufen, wenn sich für den Verpächter hierfür nachträglich ein wichtiger Grund ergeben hat.

Die Bestellung eines Jagdaufsehers bedarf – auch hinsichtlich der Person – der vorherigen Zustimmung des Verpächters.

Hat der Jagdpächter seinen Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde, in deren Bereich der verpachtete Bezirk liegt, oder in einer angrenzenden Gemeinde, so hat er mit der Abgabe des unterschriebenen Jagdpachtvertrages an den Verpächter eine Person zu benennen, die in besagtem Bereich wohnt, Inhaber eines Jagdscheines und in der Lage ist, unaufschiebbare Maßnahmen durchzuführen. Dieser Person muss ein Jagderlaubnisschein erteilt werden.

Die Weiterverpachtung, Unterverpachtung oder sonstige Übertragung der Jagdausübung ist ausgeschlossen.

Der einzelne Jagderlaubnisschein bedarf der Schriftform und muss stets widerruflich sein. Er ist nur gültig, wenn von sämtlichen Pächtern unterschrieben und vom Verpächter gegengezeichnet ist.

Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen sowie für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden.

Hauptholzarten im Sinne des § 41 Abs. 2 LJG sind:

Alle Arten von Eichen, Buchen, Birken, Fichten, Tannen (Weißtannen und Abies Nobilis), Douglasien, Kiefern, Eschen, Lärchen und Kirschen.

Die Pächter sind zum Wildschadenersatz in nachstehendem Umfang verpflichtet:

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen 100 % der festgestellten Schadenshöhe (keine Naturalleistung). Die Schadensermittlung erfolgt durch die Verbandsgemeinde Bitburger Land mit den amtlichen Wildschadensschätzern, sollte eine Einigung nicht zustande kommen. Eine Abweichung dieser Bedingung in Form einer Deckelung des Wildschadenersatzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist verhandelbar.

Den Wildschaden im Privat- und Gemeindewald trägt der Pächter ebenfalls zu 100 %. Zur Verhütung von Schäden hat er auf Anforderung die erforderlichen Schutz- und Verhütungsmittel gegen Verbiss-, Fege- und Schälschäden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Lohn- und Unternehmerkosten sind ebenfalls zu übernehmen.

Der Verpächter kann vom Pächter die vorrangige Bejagung des Schalenwildes in den in Verjüngung stehenden Waldbeständen verlangen.

Großräumige Bewegungsjagden sind mindestens zwei Wochen vor dem Jagdtermin dem Verpächter mitzuteilen.

Pächter und Verpächter führen jährlich, im Vorfeld zu treffender Abschussvereinbarungen bzw. revierbezogener Stellungnahmen zu Teilabschussplänen, eine Revierbegehung durch.

Dabei werden die Wildschadensituation und der notwendige Schalenwildabschuss thematisiert. Betroffene Personen können die Revierbegehung begleiten.

Im Anschluss an die Revierbegehung, spätestens zum 01.03. jeden Jahres, tritt der Pächter an den Verpächter heran und schlägt eine Abschusshöhe für vorkommendes Schalenwild vor. Auf Verlangen des Verpächters ist auch der Abschuss von Schwarzwild zu regeln. Dabei orientiert sich die Höhe des Schalenwildabschlusses an den Streckenergebnissen der vorangegangenen Jagdjahre in Verbindung mit der Wildschadensituation im Jagdbezirk (Waldbauliches Gutachten, weitere fachbehördliche Stellungnahmen, Feststellungen und Aspekte der Revierbegehung).

Im Falle einer Einigung legt der Pächter die getroffene Abschussvereinbarung fristgerecht der unteren Jagdbehörde vor. Ist kein einvernehmliches Ergebnis über den Schalenwildabschuss zu erzielen, so behält sich der Verpächter Anträge bzgl. der Abschussfestsetzung an die untere Jagdbehörde vor.

Geschlossene Abschussvereinbarungen, Teilabschusspläne sowie behördliche Mindestabschusspläne sind zu erfüllen. Erfüllt der Pächter den vorgesehenen Schalenwildabschuss nicht, so behält sich der Verpächter unbeschadet des Kündigungsrechtes gem. § 13 Abs. 2 b und c des Vertrages vor, bei der unteren Jagdbehörde behördliche Anordnungen zur Bejagung zu beantragen. Anordnungen nach § 38 Abs. 1 LJG hat der Pächter ohne Entschädigungsanspruch Folge zu leisten.

Der Pächter ist verpflichtet, die nach § 31 Abs. 11 Satz 1 LJG der zuständigen Behörde vorzulegende Abschussmeldung gleichzeitig als Abdruck an den Verpächter weiterzuleiten. Des Weiteren ist der Verpächter zu jedem Zeitpunkt berechtigt, sich die stets auf aktuellem Stand zu führende Abschussliste für Schalenwild durch den Pächter zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen. Dem Verpächter ist zum Ende eines Jagdjahres, spätestens zum 01.04. des folgenden Jagdjahres, die Wildnachweisung zur Weiterleitung an die untere Jagdbehörde zu überlassen.

Der Verpächter kann den körperlichen Nachweis erlegten Schalenwildes für die Dauer eines oder mehrerer Jagdjahre einfordern. In einem solchen Fall ist das erlegte Wild unverzüglich vor dem Verbringen aus dem Revier vom Pächter oder seinem Beauftragten einer von dem Verpächter bestimmten Person vorzuzeigen. Der Verpächter kann weitere Anordnungen zur Durchführung des körperlichen Nachweises treffen. Evtl. Regelungen der unteren Jagdbehörde bleiben davon unberührt.

Der Verpächter haftet nicht für dem Pächter oder sonstigen jagdausübenden Personen bei der Jagd oder durch die Bewirtschaftung der Grundstücke entstandene Sach- oder Personenschäden, soweit sie nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Verpächters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verpächters verursacht wurden. Der Pächter ist nicht berechtigt, die Art der Nutzung oder der Bewirtschaftung der Grundstücke zu beanstanden.

Der Pächter haftet für Zuwiderhandlungen gegen die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen auch dann, wenn die Zuwiderhandlungen von seinen Beauftragten, Erlaubnischeininhabern, Jagdaufsehern oder Jagdgästen begangen worden sind.

Anordnungen der unteren Jagdbehörde nach § 27a LJG hat der Pächter ohne Entschädigungsanspruch Folge zu leisten.

Der Pächter ist berechtigt, im Falle von schuldhaft rechtswidrigen Verletzungen des Jagdausübungsrechts im eigenen Namen Schadensersatz vom Verursacher zu verlangen sowie die Beseitigung und Unterlassung rechtswidriger Störungen oder Behinderungen bei der Jagdausübung von dem Verursacher zu verlangen.

Der Pächter darf Jagdeinrichtungen nur mit vorheriger Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers errichten. Ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen für Jagdeinrichtungen hat der Pächter zu veranlassen.

Der Bau von Jagdhütten ist ausgeschlossen.

Der Pächter ist für die Sicherheit der vorhandenen Jagdeinrichtungen verantwortlich. Ausgediente oder unsicher gewordene Jagdeinrichtungen sind abzubauen und zu entsorgen. Der Pächter stellt dem Verpächter von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Benutzung der Jagdeinrichtungen ergeben.

Jagdeinrichtungen sind vom Pächter unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses zu entfernen, falls nicht der nachfolgende Jagdausübungsberechtigte die Jagdeinrichtungen übernimmt. Kommt der Pächter seiner Verpflichtung nicht nach, gehen die Jagdeinrichtungen mit dem Ende der Dreimonatsfrist entschädigungslos in das Eigentum des Verpächters über. Außerdem ist der Verpächter nach Ablauf der genannten Frist berechtigt, die Jagdeinrichtungen auf Kosten des Pächters und unter Verwendung der Sicherheitsleistung entfernen und beseitigen zu lassen.

Die Benutzung der Wege innerhalb des Jagdbezirkes durch den Pächter, seine Beauftragten, Erlaubnisscheininhaber, Jagdaufseher und Jagdgäste mit Fahrzeugen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen der Wegeeigentümer. Der Verpächter haftet nicht für die Benutzbarkeit der Wege.

Die Hegepflicht gemäß § 3 LJG und die daraus folgenden gesetzlichen Verpflichtungen obliegen dem Pächter.

Wildfolgevereinbarungen (§ 35 LJG) sind dem Verpächter zur Kenntnis zu geben.

Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Pächter den Bedingungen des § 6 dieses Vertrages trotz einmaliger Abmahnung zuwiderhandelt,
- b) der Pächter wegen eines Verbrechens oder wegen eines Jagdvergehens nach dem Strafgesetzbuch rechtskräftig verurteilt ist,
- c) der Pächter, seine Beauftragten, Erlaubnisscheininhaber, Jagdaufseher oder Jagdgäste den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd wiederholt oder gröblich zuwiderhandelt,
- d) der Pächter trotz schriftlicher, nach Fälligkeit erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Gesamtpachtpreises oder eines nicht unerheblichen Teils länger als 4 Wochen im Verzug ist,
- e) der Pächter eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben hat sowie nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Pächters.

Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn

- a) der Pächter entgegen der gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen Schalenwild füttert oder kirrt. Dies stellt eine Vertragsverletzung dar.
- b) der Pächter die mit dem Verpächter geschlossene Abschussvereinbarung innerhalb drei aufeinanderfolgender Jagdjahre nicht zu mindestens 80 % bei jeder Schalenwildart erfüllt,
- c) der Pächter einen Teilabschuss- und/oder festgesetzten Mindestabschussplan nicht erfüllt.

Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgesetzten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück länger als drei Monate im Verzug ist.

Im Falle einer Kündigung auf Grund von Abs. 1, 2 oder 3 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Darüber hinaus bleibt er verpflichtet, den Pachtpreis für die Vertragsdauer bis zum Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Kann der Jagdbezirk nur zu einem niedrigeren Pachtpreis als bisher wieder verpachtet werden, so hat der Pächter in jedem Fall den Preisunterschied für die von ihm vereinbarte Vertragsdauer an den Verpächter zu entrichten.

Im Falle der vorzeitigen Pachtbeendigung hat der Pächter keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz.

Der Verpächter ist berechtigt, die Sicherheitsleistung für die in Abs. 4 genannten Zwecke zu verwenden.

Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 bis 110 der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

Stirbt ein Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so finden die gesetzlichen Regelungen nach § 18 Abs. 2 LJG Anwendung. Erfolgt die Benennung einer jagdausübungsberechtigten Person durch die Erben nicht oder nicht rechtzeitig, so kann der Verpächter auf Kosten der Erben angestellte Jäger mit der Jagdausübung beauftragen.

Stirbt ein Mitpächter im Laufe der Pachtzeit oder ist dieser Pachtvertrag aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen, so kann der Verpächter den Pachtvertrag gegenüber den übrigen Mitpächtern innerhalb einer Frist von drei Monaten auf das Ende des laufenden Pachtjahres kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht haben die beteiligten Mitpächter gegenüber dem Verpächter.

Wird der Pachtvertrag gem. Abs. 1 nicht gekündigt, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter mit Zustimmung des Verpächters zu übertragen. Andernfalls sind sie verpflichtet, die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters bis zum Ende der Laufzeit des Pachtvertrages zu übernehmen.

Auf Grundlage dieses Vertrages werden personenbezogene Daten des Pächters gespeichert und zweckgebunden verarbeitet. Mit Vertragsabschluss bestätigt der Pächter, dass der Verpächter der aus dem Vertragsverhältnis ergehenden datenschutzrechtlichen Informationspflicht damit nachgekommen ist.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen und ähnliches, die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden.

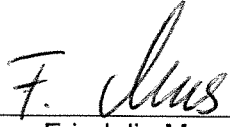
Soweit für Streitigkeiten aus dem Vertrag die ordentlichen Gerichte zuständig sind, ist das Amtsgericht in Bitburg das sachlich und örtlich zuständige Gericht der 1. Instanz.

Die Pächter haben die Kosten der Verpachtung zu tragen.

Im Übrigen richtet sich der Pachtvertrag nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Durch die Anerkennung dieser Jagdpachtbedingungen versichert der Pächter, dass die Gesamtfläche, auf der ihm die Ausübung des Jagdrechtes zusteht, nicht mehr als 1.000 ha umfasst.

54647 Pickließem, den 1.12.20



Friedolin Moos
Jagdvorsteher